# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2827/71 DES RATES

## vom 20. Dezember 1971

## über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1972)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe des Teils des Verbrauchs der Gemeinschaft zu eröffnen, der nicht durch die Erzeugung dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft gedeckt wird ; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll gegenwärtig in Kraft ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für das Jahr 1972 zu eröffnen.

Zur Festsetzung der Menge des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents ist der Gesamtverbrauch der Verarbeitungsindustrien der Mitgliedstaaten während des Kontingentszeitraums sowie die Höhe der Gemeinschaftserzeugung in diesem Zeitraum zu veranschlagen ; auch eine sehr annähernde Schätzung des Gesamtverbrauchs und der Gesamterzeugung der Gemeinschaft im Jahre 1972 erweist sich als äußerst zufällig, da sich jetzt noch nicht veranschlagen läßt, wie hoch einerseits der Rohmagnesiumverbrauch einiger Mitgliedstaaten im betreffenden Jahr und andererseits die Gemeinschaftserzeugung sein werden, die sich infolge der Erweiterung der in der Gemeinschaft bestehenden Produktionsanlagen beträchtlich erhöhen könnte ; es ist in jedem Fall ausgeschlossen, daß die Gemeinschaftserzeugung im betreffenden Jahr den Gemeinschaftsbedarf decken kann ; daher ist es angebracht, die jährliche Kontingentsmenge auf angemessener Höhe festzusetzen, die bei 10 000 Tonnen liegen könnte ; da die Festsetzung dieser Menge auf vorsichtigen Schätzungen beruht, sind spätere Anpassungen nicht ausgeschlossen.

Der Markt für Magnesium mit einem Gehalt von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr an reinem Magnesium (im folgenden „nicht legiertes Rohmagnesium" genannt) und der Markt für Magnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium (im folgenden „legiertes Rohmagnesium" genannt) weisen wesentliche Unterschiede auf ; deshalb erscheint es begründet, zwischen diesen beiden Magnesiumqualitäten zu unterscheiden und die vorgenannte Kontingentsmenge in diesem Sinne aufzuteilen.

Für nicht legiertes Rohmagnesium haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung einer Kontingentsmenge von 10 000 Tonnen einen Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern von etwa 600 Tonnen angemeldet ; angesichts des früheren, vor allem in den ersten Monaten des Jahres 1971 festzustellenden Verhältnisses zwischen dem Verbrauch dieser Magnesiumqualität und dem Gesamtmagnesiumverbrauch und angesichts der kurzfristigen Entwicklungsaussichten für die Gemeinschaftsproduktion dieser Magnesiumqualität erscheint diese Menge gerechtfertigt.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird ; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird ; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den wirtschaftlichen Aussichten für 1972 zu berechnen ist ; daher ergibt sich annähernd folgende ursprüngliche prozentuale Beteiligung an dem Zollkontingent :

— bei nicht legiertem Rohmagnesium :

| | |
|---|---|
| Deutschland | 62,20, |
| Frankreich | 0,80, |
| Italien | 0,20, |
| Niederlande | 14,00, |
| Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion | 22,80; |

— bei legiertem Rohmagnesium :

| | |
|---|---|
| Deutschland | 97,50, |
| Frankreich | 0,25, |
| Italien | 0,25, |
| Niederlande | 1,20, |
| Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion | 0,80. |

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten genauer Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge der jeweiligen Rohmagnesiumqualität in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate nach den obengenannten Hundertsätzen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstataen bestimmt ist, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben ; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die ursprünglichen Raten für nicht legiertes Rohmagnesium auf 525 Tonnen und für legiertes Rohmagnesium auf 8 200 Tonnen festzusetzen ; die Restmengen von 75 bzw. 1 200 Tonnen bilden die Reserven.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit die Reservemenge ausreicht ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil einer Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 10 000 Tonnen, das sich wie folgt zusammensetzt, vollständig ausgesetzt :

a) 600 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 oder mehr Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium ;

b) 9400 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium.

*Artikel 2*

(1) Eine erste Rate jeder in Absatz 1 genannten Kontingentsmenge, die sich bei nicht legiertem Rohmagnesium auf 525 Tonnen und bei legiertem Magnesium auf 8 200 Tonnen beläuft, wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

a) Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr an reinem Magnesium :

| | |
|---|---|
| Deutschland | 327 Tonnen, |
| Benelux | 193 Tonnen, |
| Frankreich | 4 Tonnen, |
| Italien | 1 Tonne ; |

b) Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium :

| | |
|---|---|
| Deutschland | 8 000 Tonnen, |
| Benelux | 160 Tonnen, |
| Frankreich | 20 Tonnen, |
| Italien | 20 Tonnen. |

(2) Die zweiten Raten, die sich auf 75 bzw. 1 200 Tonnen belaufen, bilden die Gemeinschaftsreserve.

*Artikel 3*

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

*Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die er bis zum 15. September 1972 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quoten, den er auf die einzelnen Reserven überträgt.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Mengen der einzelnen Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen. Sie garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. PEDINI